

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PALCO GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich:

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PALCO GmbH & Co. KG (nachfolgend „Verkäufer“) in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung, haben für alle Verträge zur Lieferung von Waren oder sonstige Leistungen des Verkäufers mit dem Käufer Gültigkeit. Anders lautende Bedingungen des Käufers, insbesondere in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, werden abgelehnt, soweit ihnen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird. Spätestens mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten die Geschäftsbedingungen des Verkäufers als angenommen.
- 1.2 Mündliche Nebenabreden der Vertreter oder Mitarbeiter des Verkäufers bestehen nicht. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer verbindlich.

2. Vertragspartner

Vertragspartner ist die PALCO GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Perings, Hallschlagener Straße 2, D-53940 Losheim (Eifel), eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Düren unter HRA 3993.

3. Datenschutz

- 3.1 Personenbezogene Kundendaten (z. B. Anrede, Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Bankverbindung, Kreditkartennummer) wird der Verkäufer ausschließlich gemäß den Bestimmungen des anwendbaren gesetzlichen Datenschutzrechts erheben und verwenden.
- 3.2 Soweit es zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, ist der Verkäufer befugt, die Daten des Käufers gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO per EDV zu speichern und zu verarbeiten.

4. Vertragsschluss/ Vertragsbestandteile

- 4.1 Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend, es sei denn, dass diese schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. In diesem Fall gelten die Angebote maximal 10 Tage. Verträge kommen durch eine schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande. Die schriftliche Auftragsbestätigung ist maßgeblich für den Inhalt des Kaufvertrages. Sollte der Käufer nach der schriftlichen Auftragsbestätigung von dem Auftrag zurücktreten, so werden vom Verkäufer Stornierungskosten in Höhe von 20% der Gesamtauftragssumme in Rechnung gestellt. Sofern es sich um unvertretbare Waren (z.B. Spezialanfertigung, Einzelanfertigungen o.ä.) handelt, ist eine Stornierung und/ oder Rücktritt ausgeschlossen. Der Käufer ist in diesem Fall zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises verpflichtet.
- 4.2 Bei Kauf ab Werk oder Auslieferungslager und nach sofortiger Abnahme ab Werk oder Auslieferungslager gilt der Lieferschein als Auftragsbestätigung.
- 4.3 Bestandteile des geschlossenen Vertrages sind – bei Widersprüchen – in der nachgenannten Reihen- und Rangfolge:
 - 3.2.1: das Angebot,
 - 3.2.2: diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
 - 3.2.3: die Tegernseer Gebräuche in ihrer jeweiligen letzten, gültigen Fassung einschließlich Anlagen und Anhang,

- 3.2.4: Handelsbräuche des VDH (Verein Deutscher Holzeinfuhrhäuser),
- 3.2.5: das CISG.

Weitere Vertragsbestandteile sind nicht vereinbart.

- 4.4 An Mustern, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen u.a. – auch in elektronischer Form – behält sich der Verkäufer die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

5. Preise

- 5.1 Aufträge werden zu den im Bestätigungsschreiben oder zu den im als verbindlich bezeichneten Angeboten des Verkäufers vereinbarten Preisen in EURO berechnet. Für Lieferungen ohne Vereinbarung fester Preise werden die am Tage der Lieferung bei dem Verkäufer gültigen Preise abgerechnet.
- 5.2 Die durch den Verkäufer angegebenen Preise gelten für den einzelnen Auftrag.
- 5.3 Liegt der Liefer- oder Leistungstermin später als vier Monate nach Vertragschluss, ist eine Preisanpassung an veränderte Preisgrundlagen (z.B. Rohstoffe, Energiekosten o.ä.) zulässig. Der Verkäufer berechnet dann die am Liefer- bzw. Leistungstag gültigen Preise. Bei Lieferungen oder Leistungen innerhalb von vier Monaten gilt in jedem Fall der am Tag des Vertragsabschlusses gültige Preis.
- 5.4 Die Preise werden ab Lager Losheim bzw. Auslieferungslager (Hafen usw.) oder nach Vereinbarung in der Auftragsbestätigung zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer, Zölle, LKW-Maut, Frachten, etwaige Kommissionskosten oder sonstige Gebühren und Abgaben berechnet.
- 5.5 Frachten, Zölle, LKW-Maut, etwaige Kommissionskosten und sonstige Abgaben, die vom Verkäufer vorgelegt wurden, sind zu erstatten. Werden zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung Steuern, Zölle, Frachten, LKW-Maut oder sonstige Abgaben erhöht, können die tatsächlichen Erhöhungen weiterberechnet werden.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderung des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich evtl. Kosten und Zinsen vor.
- 6.2 Vorbehaltsware ist stets gesondert zu lagern und auf Verlangen des Verkäufers gegen Feuer zu versichern.
- 6.3 Der Käufer darf die Lieferware, an der der Verkäufer das Eigentum vorbehalten hat, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs veräußern, es sei denn, dass er sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware, tritt er bereits jetzt zur Tilgung aller Forderungen des Verkäufers, die ihm aus der Veräußerung zustehenden Rechte gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Sicherheiten an den Verkäufer ab.
- 6.4 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen fremden Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt dem Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder

Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

- 6.5 Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers an dem Miteigentum entspricht.
- 6.6 Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in eine unbewegliche Sache (a) eines Dritten oder (b) des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen (a) den Dritten oder (b) den Erwerber im Falle der Veräußerung entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung eines dinglichen Pfandrechts, mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Ziffer 5.4, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 6.7 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Ziffer 5.2 bis 5.5 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen oder Belastungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt.
- 6.8 Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Ziffer 5.2, 5.4 und 5.5 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- 6.9 Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet im Eigentum des Verkäufers stehende Waren durch Beschilderung oder dergleichen als solche kenntlich zu machen. Pfändungen von dem Verkäufer vorbehaltenen Waren oder Forderungen hat der Käufer sofort anzuzeigen.
- 6.10 Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung einschließlich evtl. Kosten und Zinsen ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, dass mit Ausnahme der Lieferung im echten Kontokorrentverhältnis eine Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte zu erfolgen hat, die selbst voll bezahlt sind.

7. Lieferung/ Versand

- 7.1 Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen des Verkäufers ist der Geschäftssitz des Verkäufers.
- 7.2 Angaben über die Lieferfrist verstehen sich als voraussichtliche Lieferzeiten. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware das Lager verlassen hat oder Versandbereitschaft gemeldet ist. Die Verpflichtung des Verkäufers zur Leistung und Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung von Vorlieferanten. Liefern diese - gleich aus welchem Grund - nicht oder nicht richtig oder erreicht die versandte Ware den Verkäufer nicht bzw. nicht ordnungsgemäß, ist er berechtigt, entweder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferfristen angemessen zu verlängern.
- 7.3 Der Käufer ist berechtigt 6 Wochen nach Ablauf des unverbindlichen Liefertermins den Verkäufer schriftlich aufzufordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Nach Ablauf der

Nachfrist ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Verzugsschaden kann nur bei grober Fahrlässigkeit des Verkäufers geltend gemacht werden.

- 7.4 Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die Annahme der Sendung durch Bahn oder Spedition gilt als ordnungsgemäße Verladung.
- 7.5 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, bestimmt der Verkäufer Transportmittel und Transportweg, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste und billigste Möglichkeit gewählt wird. Bei Anlieferung gilt frei fahrbarer Weg für Schwerlastzüge als vereinbart.
- 7.6 Für die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichtes sowie die ordnungsgemäße Sicherung der Ladung ist ausschließlich der Fahrzeugführer bzw. der Fahrzeughalter verantwortlich. Sofern eine Verladehaftung aus mangelhaft gerichteter Ladung greift, stellt der Käufer den Verkäufer von allen Ansprüchen – auch Dritter – frei.
- 7.7 Die Gefahr des Untergangs geht auf den Käufer über, wenn der Gegenstand das Lager verlassen hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer den Transport übernommen hat. Eine Transportversicherung wird nur auf Wunsch des Käufers und zu dessen Lasten abgeschlossen.
- 7.8 Sonderwünsche des Käufers hinsichtlich einer beschleunigten Versandart, Spezialverpackung, Beauftragung eines bestimmten Spediteurs werden gegen Berechnung etwaiger Mehrkosten soweit wie möglich berücksichtigt.

8. Höhere Gewalt

- 8.1 Falls und solange ein Fall von höherer Gewalt („Force Majeure“) vorliegt, werden sowohl Verkäufer als auch Käufer von der Erfüllung ihrer Pflichten befreit. Höhere Gewalt sind von außen kommende, nicht abwendbare Ereignisse, wie z. B. Naturkatastrophen, extreme Witterungsbedingungen, Krieg, politische Unruhen, hoheitliche Maßnahmen, Energiemangel, Epidemien. Ebenso wird zum Zwecke des Vertragsschlusses zwischen Verkäufer und Käufer die mögliche Zerstörung von betriebsnotwendigen Maschinen und Gerätschaften durch unvorhersehbare Ereignisse als höhere Gewalt definiert. Der Verkäufer ist von jeder Schadensersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung in dieser Zeit befreit.
- 8.2 Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat die andere Partei unverzüglich über Beginn und Ende der höheren Gewalt zu unterrichten. Sollte die höhere Gewalt länger als 8 Wochen dauern, werden beide Parteien eine Entscheidung bezüglich der weiteren Abwicklung des Vertrages treffen. Sofern eine einvernehmliche Regelung zwischen den Parteien nicht getroffen werden kann, können beide Parteien hinsichtlich der noch nicht vollständig geleisteten Vertragsbestandteile vom Vertrag zurücktreten. Gleiches gilt, sofern dem Verkäufer die Lieferung aufgrund höherer Gewalt unmöglich wird. In diesem Fall scheidet Schadenersatzansprüche des Käufers aus.

9. Abnahme

- 9.1 Bei Lagerverkauf und Abholung gilt die Ware mit Übernahme als abgenommen. Bei Lagerverkauf und Abholung gilt die Ware als übernommen; Umtausch und spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen.
- 9.2 Die Abnahme muss innerhalb der vereinbarten Frist erfolgen. Gerät der Käufer in Annahmeverzug oder unterlässt der Käufer eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Umständen, kann der Verkäufer nach erfolgter Fristsetzung von maximal 10 Tagen wahlweise vom Vertrag zurücktreten oder Deckungsverkauf vornehmen. Der Käufer hat dem Verkäufer einen etwaigen Mindererlös und 10 % des Erlöses als Ersatz der Verwertungskosten zu vergüten, vorbehaltlich des Nachweises höherer Kosten. In jedem Fall ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des ihm aus dem Annahmeverzug entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten)

zu verlangen.

10. Zahlung

- 10.1 Die Rechnungen des Verkäufers sind zahlbar rein netto 30 Tage nach Rechnungsdatum, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 10.2 Der Verkäufer ist berechtigt Abschlagszahlungen oder Vorkasse zu fordern, wenn der Käufer erstmals bei dem Verkäufer bestellt, der Käufer seinen Sitz im Ausland hat oder die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder wenn Gründe bestehen, an der rechtzeitigen oder vollständigen Zahlung durch den Käufer zu zweifeln. Tritt eine der vorstehenden Bedingungen nach Vertragsschluss ein, ist der Verkäufer berechtigt, vereinbarte Zahlungsziele zu widerrufen und Zahlungen sofort fällig zu stellen. Alternativ kann der Verkäufer in diesem Fall mittels eingeschriebenen Briefs auffordern innerhalb von 3 Tagen vom Käufer Sicherheiten zu stellen. Kommt der Käufer dem nicht nach, so hat der Verkäufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu fordern.
- 10.3 Zahlungen dürfen nur unmittelbar an den Verkäufer oder an ausdrücklich schriftlich oder durch Inkassovollmacht legitimierte Personen geleistet werden. Im Übrigen führen Zahlungen an Dritte nicht zur Erfüllung der Forderung, sodass der Verkäufer die Zahlung weiter verlangen kann.
- 10.4 Sämtliche Zahlungen sind spesenfrei zu leisten. Bank-, Diskont- und Einzugssperren gehen zu Lasten des Käufers.
- 10.5 Zahlungen werden stets auf die älteste fällige Rechnung verrechnet. Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur aus Ansprüchen aus dem jeweiligen Kaufvertrag gelten machen.
- 10.6 Wechsel- und Scheckzahlungen bedürfen der vorherigen Vereinbarung und Zustimmung des Verkäufers. Sie werden in jedem Fall nur erfüllungshalber angenommen und gelten nur dann als Zahlung, wenn sie eingelöst und unwiderruflich auf dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben worden sind.
- 10.7 Der Käufer kommt auch ohne Mahnung des Verkäufers in Verzug, wenn er nicht innerhalb der auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsfrist (10.1) leistet. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Bei Handelsgeschäften bleibt der Anspruch des Verkäufers auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Dem Käufer bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass ein geringerer oder kein Zinsschaden entstanden ist. Im Falle des Verzuges behält sich der Verkäufer die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens vor.
- 10.8 Eine Zahlungsverweigerung oder -rückbehalt ist ausgeschlossen, wenn der Käufer einen Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund bei Vertragsabschluss kannte. Dies gilt auch, falls er ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, dass der Verkäufer den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Im Übrigen darf die Zahlung wegen Mängeln oder sonstiger Beanstandungen nur in einem angemessenen Umfang zurückbehalten werden. Über die Höhe entscheidet im Streitfall ein von der Industrie- und Handelskammer des Käufers benannter Sachverständiger. Dieser soll auch über die Verteilung der Kosten seiner Einschaltung nach billigem Ermessen entscheiden.
- 10.9 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch des Verkäufers auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so ist der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) kann der Verkäufer den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

11. Mängel und Gewährleistung

- 11.1 Holz ist ein Naturprodukt; seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Käufer seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen. Die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt keinerlei Reklamations- oder Haftungsgrund dar.
- 11.2 Die Eigenschaften der Ware, insbesondere Güte, Sorte und Maße, bestimmen sich nach den Vereinbarungen der Parteien. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind. Im Übrigen ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 BGB).
- 11.3 Sofern sich die Ware infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft i.S. des § 434 BGB herausstellt, haftet der Verkäufer nur wie folgt: Der Käufer hat die Ware unverzüglich auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind dem Verkäufer innerhalb von 5 Werktagen – gerechnet vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs der Ware auf den Käufer – schriftlich nach Art und Umfang zu rügen. Versteckte Mängel sind innerhalb von 5 Werktagen nach Ihrer Aufdeckung zu rügen. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Käufer. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften unter Kaufleuten bleibt § 377 HGB unberührt.
- 11.4 Beanstandete Ware ist sorgfältig zu lagern und auf Kosten des Käufers zu versichern. Dem Verkäufer muss eine Besichtigung ermöglicht werden. Der Käufer hat keinen Anspruch auf Ersatz von ihm entstandenen Kosten, wie z.B. Lagerkosten, Stapelkosten usw.
- 11.5 Stellt der Käufer Mängel der Ware fest, darf er darüber nicht verfügen, das heißt, sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. verarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung erfolgt, oder eine Beweissicherung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erfolgt ist.
- 11.6 Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer alle Aufwendungen, die dem Verkäufer durch diese entstanden sind, zu berechnen.
- 11.7 Bei berechtigter Mängelrüge ist der Verkäufer zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung – im kaufmännischen Geschäftsverkehr nach eigener Wahl – verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung auch nach dem 2. Versuch fehl, kann der Käufer Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Lässt der Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne nachzubessern oder Ersatz zu liefern, oder schlägt beides fehl oder wird unmöglich, oder verweigert der Verkäufer die Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so steht dem Käufer nach seiner Wahl das Recht zu, die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. In Falle des Rücktrittes ist der Käufer verpflichtet, die mangelhafte Ware ohne Erstattung etwaiger Aufwendungen an den Verkäufer herauszugeben.
- 11.8 Bei geringfügigen Mängeln hat der Käufer kein Rücktrittsrecht. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Käufer ohne Interesse ist. Dies hat der Käufer dem Verkäufer darzulegen und zu beweisen. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge können nicht beanstandet werden. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften unter Kaufleuten bleibt § 377 HGB unberührt.
- 11.9 Der Erfüllungsort der Nacherfüllung liegt am Firmensitz des Verkäufers.
- 11.10 Für Ware, die bereits angebrochen oder verarbeitet wurde, wird jede Haftung ausgeschlossen.

12. Haftungsbegrenzung – Schadensersatz

- 12.1 Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit nicht nachfolgend anderweitig geregelt. Das gilt insbesondere auch für Folgeschäden und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers.
- 12.2 Außerhalb der Haftung für Sach- und Rechtsmängel haftet der Verkäufer unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers beruht. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf)
- In diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden unmittelbaren Schadens begrenzt. Dieser ist beschränkt auf EUR 50.000,00 pro Schadensfall sowie EUR 100.000,00 aus dem Vertrag insgesamt.
- 12.3 Darüber hinaus haften wir nur im Rahmen der bei uns bestehenden Versicherungsdeckung, soweit wir gegen den aufgetretenen Schaden versichert sind und aufschiebend bedingt durch die Versicherungsleistung.
- 12.4 Die sich aus 12.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Verkäufer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.5 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers wird ausgeschlossen.

13. Verjährung

- 13.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein (1) Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 13.2 Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf (5) Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 479 BGB).
- 13.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch entsprechend der gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand

- 14.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.2 Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer

Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz des Verkäufers. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB) ist. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, Klage auch wahlweise am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

15. Schlussbestimmung

- 15.1 Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen den Verkäufer an Dritte abzutreten.
- 15.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, werden die Vertragsparteien diese durch angemessene Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung entsprechen, ersetzen oder ergänzen.

Stand: Oktober 2022